

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

jeher zustehenden Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten belasse. Die Adelligen folgten, indem sie vom Landesfürsten ähnliche Befreiungen für sich und ihre Untertanen, die unter den Staatsfrohen und der Gesamtbürgschaft schwer litten, verlangten. Je mehr solcher Befreiungen gewährt wurden, desto mehr wurde die Macht der Kreisbeamten von außenher beschränkt, und umsomehr versiel sie auch innerlich in ihrem Ansehen.



Besiedlungen im Odergebiete. Odrau einst Wihnanow genannt.

Um die weiten, noch nicht oder sehr schwach bebauten Länderstrecken zu bevölkern, riefen die Fürsten Kolonisten ins Land oder gestatteten den Klöstern, dies zu tun, damit durch intensive Bewirtschaftung des Bodens eine höhere Grundrente erzielt werde und höhere Abgaben geleistet werden könnten. Wann die ersten derartigen Besiedlungen in unserem Gebiete erfolgten, ist urkundlich nicht erhalten geblieben.

König Friedrich von Böhmen bestätigte 1188 den Johannitern die ihnen von einem Hroznata gemachten Schenkungen. Unter den Zeugen werden Stephanus de Monkowie und dessen Bruder Radoslaus angeführt, der in anderen Urkunden de Suchidol genannt wird. Ob wir hier einen Adelligen vor uns haben, der auf Mankendorf saß, während sein Bruder Zauchtel hatte, mag dahingestellt bleiben. Auch kann nicht sicher behauptet werden, daß die Johanniter hier Besitzungen gehabt haben, wenngleich nicht geleugnet werden kann, daß einige der Besitzungen ähnliche Namen aufweisen, wie unsere Dörfer und auch das schon längst eingegangene St. Johanniskirchlein, welches bei Odrau am Übergange der alten Heerstraße über die Oder stand, vielleicht darauf schließen ließe.¹⁾

In der südlich von Odrau gelegenen Gegend, die damals auch von dichten Wäldern bedeckt war, führte der Benediktiner Georg aus dem Kloster Raigern ein Einsiedlerleben, lichtetete die Wälder und machte die Gegend bewohnbar. Fürst Friedrich von Olmütz bestätigte 1169 dem Benediktinerkloster Raigern nicht nur den bereits urbar gemachten Acker von einem Tagewerk (terram ad aratrum²⁾) nebst Wiesen und einem Obstgarten zwischen den Flüssen Beczwa (Sebenik dürfte eine falsche Lesart sein und Sebeuik heißen, was die heutige Beczwa ist, die früher Beyrs genannt wurde) und der Oder beim heutigen Dorfe Speitsch, sondern fügte auch die Erlaubnis bei, gegen Westen soviel Wald auszuröden, als sie nur vermöchten, was sie auch fleißig befolgten.³⁾ Innerhalb 40 Jahren hatten sie das Gebiet besiedelt, den Markt Weißkirchen (Hranicz) und sechs Dörfer angelegt:

¹⁾ Erben-Emler: I, 182. — ²⁾ Eine aratura, aratrum oder terra war ein Stück Acker, zu dessen Bearbeitung ein Paar Zugtiere mit einem Pfluge ausreichte. Eine solche aratura zerfiel der Länge nach in Ackergewende, das sind Ackerstreifen, die mit einem Pfluge in einem Zuge bepflanzt werden konnten. Ein Gewend war so lang als das Pflugrad bei 60maliger Umdrehung durchlaufen konnte. Nach den Stadtrechten zählte das Gewend in der Länge 125 Schritte, die Breite aber 7 bis 8 Furchen. Ein Joch und ein Gewend scheinen zu Přemysl Ottokars II. Zeiten ein Ausmaß gewesen zu sein. 60 Gewende oder 60 Joch gehörten nach dem bayrischen Recht zu einer Hube. Am Schluß des 12. Jahrhunderts kommt schon der Ausdruck mansus, lán, vor. Es war dies ein Grundstück, auf welchem 90 österreichische Metzen ausgesät werden konnten. Der mansus bildete die Bestiftung eines freien Bauers. (Dudik, Gesch. Mährens, IV. Bd.) — ³⁾ Erben-Emler: I, 144.